

**Rede des Kreisdirektors und Kämmerers Martin M. Richter
anlässlich der Einbringung des Entwurfs für den Doppelhaushalt 2020/2021
des Kreises Mettmann am 10. Oktober 2019**

– Es gilt das gesprochene Wort. –

Paraskavedekatriaphobie ist die Bezeichnung für die irrationale Furcht vor einem *Freitag dem 13.*

Im Oktober vor 712 Jahren machte der französische König Philipp IV den Freitag, den 13. berühmt, als er die Verhaftung aller Mitglieder des Templerordens in Paris befahl.

Nein, ich leide nicht unter dieser Angst; im Gegenteil.

Vor knapp vier Wochen, am Freitag den 13., habe ich den Haushalt 2020/2021 in seinem seinerzeitigen Bearbeitungszustand das erst Mal als pdf-Dokument zugemailt bekommen. Genau seit diesem Freitag, dem 13. hat sich meine Skepsis, ob alles bis zum 10. Oktober klappt, in Zuversicht gewandelt.

Heute lege ich Ihnen mit unverhohlenem Stolz auf meine Kämmerlinge den SAP-basierten Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 vor.

Sehr geehrter Herr Hendele,
sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

wir haben den Doppelhaushalt im Frühjahr und Sommer dieses Jahrs in APS geplant und in jetzt in SAP gedruckt. In den letzten Wochen haben nimmermüde Kräfte in oft tagelanger Arbeit hier und in Kamp-Lintfort die Daten in das SAP-Verfahren überführt.

Wie Sie an dem vor Ihnen liegenden Haushaltsentwurf erkennen können, hat die Lesbarkeit, so meine ich, nicht gelitten und ich bin mir sicher, auch nicht die Qualität. Zu den verfahrensbedingten Veränderungen darf ich auf die gesonderte Vorlage verweisen sowie auf den Vorbericht.

Ich habe meine folgenden Ausführungen in drei Themenblöcke eingeteilt.

Zunächst gehe ich auf die Rahmenbedingungen für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 ein, dann werde ich die prägenden Merkmale des Doppelhaushaltes darstellen und zuletzt auf die teils gesetzlichen Herausforderungen eingehen und die Chancen und Risiken aufzeigen.

Eckwerte

Dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 liegen erneut gestiegene Umlagegrundlagen zugrunde, für das Jahr 2020 um weitere 25 Millionen Euro auf das Allzeithoch von 1.329,3 Millionen Euro.

Für das Jahr 2020 wird mit einem Kreisumlagebedarf i.H.v. 391,2 Millionen Euro gerechnet, das sind 22,4 Millionen Euro mehr als im laufenden Jahr; für die kreisangehörigen Städte erwartungsgemäß ein großer Stein des Anstoßes.

Bereinigt um die 14 Millionen Euro höhere Landschaftsumlage steigen die Kreisleistungen saldiert um 8,4 Millionen Euro.

Verbesserungen und Verschlechterungen halten sich leider nicht in Waage. Hierzu wenige Beispiele. Dem Minderaufwand in der Eingliederungshilfe von immerhin 3 Millionen Euro

stehen solche bei den Bußgeldeinnahmen von 2,2 Millionen Euro entgegen. Der Aufwand für Soziales steigt um 1,3 Millionen Euro und der im Rahmen der Chemischen Lebensmitteluntersuchung um 1,6 Millionen Euro. Herr Hendele hat bereits darauf hingewiesen, dass wir für beide Jahre je 1 Million Euro für Klimaschutzmaßnahmen eingeplant haben. Auch für die kreisangehörigen Städte von besonderem Augenmerk ist der um 3,9 Millionen Euro höhere Personalkostenansatz.

Wir haben die vollständige Ausschüttung der Ausgleichsrücklagemittel i.H.v. 18,2 Millionen Euro zur Umlageentlastung eingesetzt, übrigens auf ausdrücklichen Wunsch der kreisangehörigen Städte im ersten der beiden Haushaltsjahre.

Mit diesen Eckwerten beträgt der Kreisumlagehebesatz 29,43 Prozent-Punkte, 1,15 Prozent-Punkte mehr als im laufenden Jahr, aber deutlich unter dem Finanzplanungswert von 31,47 Prozent-Punkten.

Zu den Rahmenbedingungen des Doppelhaushaltes gehört insbesondere die **Finanzsituation unserer kreisangehörigen Städte.**

Wie in den vergangenen Jahren haben wir in einer Synopse der gemeinsamen Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer eine erste Einschätzung des Hauses gegenübergestellt.

In der gemeinsamen Stellungnahme erkennen die Städte zwar ausdrücklich an, dass der Kreis etwaige Jahresüberschüsse ausnahmslos vollständig an die kreisangehörigen Städte auskehrt. Gleichwohl erwarten sie mit Blick darauf, dass in den vergangenen Jahren durchschnittlich 6 Millionen Euro Jahresüberschuss erwirtschaftet worden ist, dass der Kreis einen entsprechenden globalen Minderaufwand einplant.

In der Tat erlaubt das 2. NKF-WEG, einen solchen globalen Minderaufwand in Höhe von 1 Prozent der ordentlichen Aufwendungen einzuplanen. Der Kreis beabsichtigt aber aus guten Gründen, davon keinen Gebrauch zu machen.

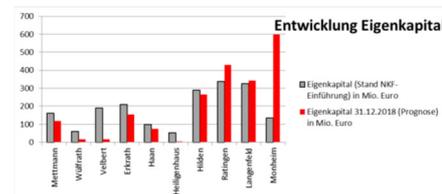
Zunächst steht weder zu befürchten noch zu hoffen, dass der Kreis im Jahresabschluss 2019 einen derartigen Überschuss realisieren wird – dazu später – weil die Haushaltsplanung des jetzt laufenden Jahres mit Blick auf die hohen Jahresüberschüsse der Vorjahre deutlich risikobereiter aufgesetzt wurde als in der Vergangenheit. Um einen globalen Minderaufwand im laufenden Haushaltsjahr zu erwirtschaften, müsste ich bereits zu Jahresbeginn eine Haushaltsverfügung erlassen bis erkennbar ist, dass die Höhe des globalen Minderaufwandes tatsächlich eingespart werden kann; übrigens vorzugsweise bei den wenigen freiwilligen Leistungen, wenn man berücksichtigt, dass gesetzliche Ansprüche etwa der Pflege innerhalb von Einrichtungen oder der Eingliederungshilfe nicht durch ein Sparvorgaben reduzierbar sind. Durch eine solche Erwirtschaftungsvorgabe würde zum einen das Budgetrecht der Fachämter eingeschränkt und zum anderen das haushaltswirtschaftliche Steuerungsrecht des Kreistages in die Hände der Kämmerei und des Kämmerers verlagert werden. Ich mutmaße, dass das nicht dem Selbstverständnis unserer politischen Vertretung entspricht, insbesondere weil das finanzpolitische Oberziel, die Eigenkapitalausstattung auf dem Niveau der Eröffnungsbilanz zu halten, gefährdet wäre. Da der Kreis seine Ausgleichsrücklage Jahr für Jahr vollständig an die kreisangehörigen Städte auskehrt, würde jedweder negative Jahresabschluss unmittelbar das Eigenkapital des Kreises reduzieren. Kreisumlagemittel mit der Begründung abzufordern, die ursprüngliche Eigenkapitalsituation wiederherzustellen, wäre rechtlich zwar zulässig, aber politisch schwierig.

Auch auf die gesonderte Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein wird eingegangen, die sich erneut mit den Kosten der Frühförderung und wie bisher auch mit der Abrechnung der Kreisleitstelle befasst. Interessant zu lesen ist, dass man in Monheim am Rhein offensichtlich das Amtsblatt des Regierungsbezirkes daraufhin durchforstet, ob sich der Kreis im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zu Leistungen verpflichtet, die nicht bezahlt werden müssen, obgleich sie einen feststellbaren Marktwert haben. Der Synopse können Sie entnehmen, dass vor allen anderen Städten die Stadt Monheim am Rhein eine solche GKG-Vereinbarung abgeschlossen hat. Die Kostenregelungen in der öffentlich-rechtliche Vereinbarung Statistik (§ 3 und das Modell "Bezahlen mit Daten" in § 1 Abs. 4) wurden intensiv zwischen der Stadt Monheim am Rhein, der Bezirksregierung Düsseldorf sowie dem Kreis Mettmann abgestimmt und unverändert auf die Stadt Wülfrath übertragen. Bei der Entwicklung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung bestand zwischen der Stadt Monheim am Rhein und dem Kreis Mettmann Einvernehmen, dass es im Interesse der Kreisgemeinschaft liegt, mittelfristig alle kreisangehörigen Städte in die Kooperation Statistik einzubinden. Dieses Ziel haben die Stadt Monheim am Rhein und der Kreis Mettmann in der Präambel der öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die übrigens auch im Amtsblatt nachzulesen ist, bekräftigt.

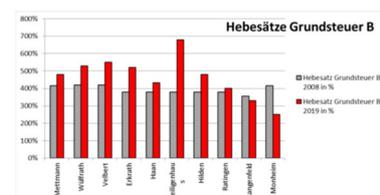
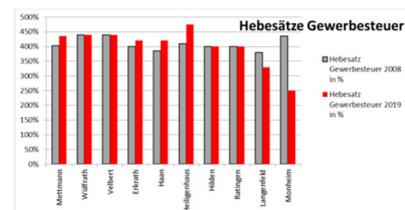
Die kreisangehörigen Städte weisen deutlich auf konjunkturelle Warnzeichen hin. Bereits im vergangenen Jahr wurde der sich abzeichnenden Steuerrückgang der Stadt Monheim am Rhein dargestellt. Dass die Umlagegrundlagen im Referenzzeitraum bis zum Sommer dieses Jahres auf dem erfreulichen Allzeithoch festgeschrieben werden können, ist insbesondere einem Einmaleffekt in der Stadt Ratingen zu verdanken.

Wir haben deshalb für die weitere Finanzplanung auch des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes keine weitere Steigerung der Umlagegrundlagen unterstellt.

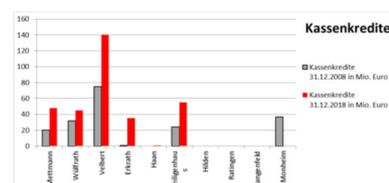
Während Langenfeld, Ratingen und insbesondere Monheim in den vergangenen Jahrzehnten ihre Eigenkapitalausstattung deutlich verbessern konnten, hat sich die Entwicklung bei den übrigen sieben Städten teils dramatisch verändert. Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath verfügen über kaum mehr nennenswertes Eigenkapital.



Um den jährlichen Aufwand - auch den für die Kreisumlage - decken zu können, sahen sich die meisten kreisangehörigen Städte in der Vergangenheit genötigt, ihre Gewerbesteuerhebesätze zum Teil deutlich über die 400 Prozent-Punkte-Grenze fest zu schreiben und nahezu alle Städte mussten in den vergangenen Jahren auch ihre Hebesätze für die Grundsteuer B anpassen, teils mit Steigerungen von mehr als 100 Prozent Punkten.



Auch die Situation der Kassenkredite ist in den kreisangehörigen Städten in Teilen beängstigend. In einigen Städten hat sich die Höhe der Kassenkredite im vergangenen Jahrzehnt ganz erheblich verändert; in Velbert auf den enormen Betrag von 140 Millionen Euro.



Zu den weiteren Schlussfolgerungen und Forderungen der Kämmerinnen und Kämmerer darf ich noch einmal auf die Synopse verweisen, möchte aber das wichtige Thema Personalaufwuchs gleichwohl kurz ansprechen.

Herr Hendele hat in seiner Rede vorhin schon einmal auf das mehrstufige Verfahren hingewiesen, das dem Stellenplanentwurf vorgeschaltet wurde. Wir haben den Stellenplanentwurf mit dezidierten Begründungen einer jeden einzelnen Stelle zusammen mit dem Eckdatenpapier an die kreisangehörigen Städte geschickt. In der Kämmererkonferenz habe ich ausdrücklich angeboten, mit uns zu jeder einzelnen vorgetragenen Stelle ins Gespräch zu kommen. Das gleiche gilt übrigens auch für die Vorlage zur Personalkostenbewirtschaftung.

Auch im Wissen um die Finanzsituation insbesondere der finanzschwächeren Städte und um die Auswirkung auf die Kreisumlage halten wir die im Einzelnen begründete Stellenplanerweiterung für angemessen und erforderlich.

In ihrer Stellungnahme werben die kreisangehörigen Städte darum, dass der Kreis von den Möglichkeiten des 2. NKF-WEG Gebrauch macht, so z.B. vom so genannten Komponentenansatz.

Das gibt mir Veranlassung zu einigen Anmerkungen zu diesem Gesetz.

Der Komponentenansatz, also die Aufspaltung des Anlagevermögens nach einzelnen Komponenten wird von uns nicht weiterverfolgt.

Bei einzelnen Vorhaben, ich denke da insbesondere an die Kreisleitstelle, wird's richtig kompliziert und scheint im Alltag kaum umsetzbar. Am Ende wird sie wohlmöglich jährlich tEuroer als die Gesamtaktivierung, da die Lebenszeit der einzelnen Komponenten eher geringer ist, als die der Gesamtanlage.

Angeregt wird die Anwendung des jetzt möglichen Wirklichkeitsprinzips, d.h. anstelle einer aufwandswirksamen Verbuchung eine investive Darstellung und damit eine ergebniswirksame Verteilung auf mehrere Haushaltsjahre. Das Wirklichkeitsprinzip findet insbesondere dann Berücksichtigung, wenn das Anlagevermögen in einem schlechten Zustand ist. Wir sind aber gerade stolz darauf, dass wir das Vermögen des Kreises seit Jahren instandgehalten haben. Deswegen kommen nur einzelne besondere Maßnahmen in Frage.

Insgesamt ist die Auswirkung des 2. NKF-WEG auf diesen Haushalt eher gering.

Neben den Eckdaten und der Finanzsituation unserer kreisangehörigen Städte gehört zu den Rahmenbedingungen des Doppelhaushaltes auch die **Finanzsituation des Kreises am Ende letzten Jahres**. Ich darf die wesentlichen Entwicklungen als bekannt voraussetzen und ansonsten auf den Jahresabschluss 2018 verweisen, der mit einem Überschuss von 8,4 Millionen Euro abgeschlossen wurde.

Nun zu der **Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr**. Erst im letzten Monat musste ich mir für die Eingliederungshilfe überplanmäßige Aufwendungen von 3 Millionen Euro genehmigen lassen. Sie sehen, wir haben den 19er Haushalt durchaus risikobereit geplant. Beim aktuell laufenden Finanzcontrolling für 2019 deutet sich an, dass gerade im Sozialbereich die Ansatzausschöpfung bei nahezu 100Prozent oder darüber liegen könnte. Darauf habe ich in der Kämmererkonferenz ausdrücklich hingewiesen und angekündigt, dass Defizite auf den Einsatz der Ausgleichsrücklage für 2020 vermindernd angerechnet werden.

Neben den bereits dargestellten Veränderungen des Gesamtergebnisplanes – GFG 2020, LVR-Umlage (hat Herr Hendele ausgeführt), Kreisumlage sind die drei Sonderumlagen erwähnenswert. Die BK-Umlage steigt, was mit Blick auf die geplanten konsumtiven baulichen und informationstechnischen Maßnahmen nicht verwundert in 2020 um 1 Millionen Euro und in 2021 um weitere 0,9 Millionen Euro. Die VRR-Umlage bleibt weitgehend unverändert. Die Teilkreisumlagen Förderschulen, Förderzentren und Kindertagesstätten belaufen sich in 2020 auf 13,3 und in 2021 auf 14,5 Millionen Euro.

In der Eingliederungshilfe, der Autismustherapie, dem persönlichen Budget und der Frühförderung konnte der Aufwand um 3 Millionen Euro zurückgenommen werden. Der Aufwand für Soziales steigt saldiert um 1,3 Millionen Euro. Diese Planung erfolgt an der Grenze des Möglichen und entspricht den Forderungen der Städte nach einem risikoorientierten Ansatz.

Da Herr Hendele die Investitionen in seiner Rede bereits ausführlich erläutert hat, werde ich von Wiederholungen absehen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Kreis weiterhin soliden und nachhaltig wirtschaftet. Für die Jahre 2021 bis 2024 sind weiterhin ausgeglichene Haushalte geplant. Die Kreisumlage ist nach der derzeitigen Finanzplanung in den kommenden Jahren mit einem Hebesatz zwischen 31,84 Prozent und 32,0 Prozent-Punkten geplant. Die Umlagegrundlagen für das Jahr 2020 wurden dabei für die Jahre 2021 bis 2024 unverändert fortgeschrieben.

Im dritten und letzten Teil spreche ich einige teils **gesetzlichen Herausforderungen** an, weil sie sich konkret auf unseren Haushalt auswirken – Gemeindefinanzierungsgesetz, Angehörigen-Entlastungsgesetz und Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten – sowie die Chancen und Risiken.

Ich beginne mit dem **Gemeindefinanzierungsgesetz**

Besonders herausstechende Abweichungen zum GFG 2019 sind nicht zu verzeichnen: Erfreulich erscheint allerdings, dass mit dem GFG 2020 – in Abweichung von der bisherigen Planung – der sog. „Kommunal-Soli“ (Vorwegabzug nach § 2 Absatz 3 Satz 3 Stärkungspaktgesetz) komplett gestrichen werden soll, so dass die Finanzausgleichsmasse 94.000.000 EURO mehr ausweist.

Die Regelungen des GFG 2019 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) werden „zunächst weiterhin beibehalten“.

Ich erspare mir und Ihnen jetzt dezidierte Ausführungen über die gegensätzlichen Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände zu einer vom Land beim ifo Institut, München in Auftrag gegebenen Studie „Überprüfung der Einwohnergewichtung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich“. Sie erinnern sich, in der Finanzarchitektur des Landes ist der Einwohner Kölns mehr wert als der aus der Eifel.

Die mit dem GFG 2019 eingeführte finanzkraftunabhängige Aufwands-/ Unterhaltungspauschale soll überproportional (um 8,33 Prozent) auf 130.000.000 EURO aufgestockt. Das ist erfreulich. Weniger erfreulich ist, dass die Aufstockung nicht auf die Kreise ausgedehnt wird. Als gäb's bei den Kreisen keine Steigerungen beim Unterhaltungsaufwand.

Um den erweiterten kommunalen Anforderungen insbesondere im Zusammenhang mit der notwendigen Digitalisierung im Schulbereich Rechnung zu tragen, soll im GFG das Wort „Schulgebäude“ durch „Schulen“ ersetzt und in der Folgezeit der sog. „Schulpauschalen-Erlass“ für eine entsprechende Erweiterung angepasst werden.

Zu dem GFG 2020, das zum Jahresende vom Landtag beschlossen werden soll wird im laufenden Monat eine 1. Modellrechnung erwartet. Etwaige Anpassungsbedarfe müssen im Rahmen der Haushaltsberatungen umgesetzt werden.

Mit Blick auf die Auswirkungen auf unseren Haushalt darf ich das **Angehörigen-Entlastungsgesetz** ansprechen.

Der Koalitionsvertrag in Berlin sieht vor, auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern künftig erst ab einem Einkommen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr zurückzugreifen. Das Bundeskabinett hat am 14.08.2019 den Entwurf eines „Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)“ beschlossen.

Mit vielen anderen, etwa dem Präsidium des DLT unterstütze ich als (Noch-)Sozialdezernent ausdrücklich das sozialpolitische Ziel, die Angehörigen von pflegebedürftigen Menschen stärker zu entlasten.

Zur Verbesserung der finanziellen Situation sollten die Leistungen der Pflegeversicherung erhöht werden. Eine Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs in der Sozialhilfe zur Pflege ist dagegen der falsche Weg. Die familiäre Einstandspflicht würde aufgehoben und durch Steuergelder kompensiert. Es ist zu befürchten, dass sich Angehörige schneller entscheiden, die Betreuung eines pflegebedürftigen Familienmitgliedes in einem Pflegeheim sicherzustellen, wenn dafür keine Unterhaltszahlungen mehr anfallen. Zugleich ist nicht ersichtlich, warum Besserverdienende über die steuerfinanzierte Sozialhilfe entlastet werden sollen.

Die vorgesehene Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro im gesamten SGB XII und SGB IX wird zu massive Mehrbelastungen der kommunalen Soziallastenträger führen. Erste Schätzungen einiger Kreise belaufen sich auf eine halbe bis anderthalb Millionen Euro pro Jahr, Ertragsausfälle denen nur Stelleneinsparungen von einer halben bis anderthalb Stellen entgegenstehen. Wir müssen damit rechnen, dass sich die Zahlen – wie die gesamten Ausgaben im Bereich Pflege – in den kommenden Jahren dynamisch entwickeln, weil die Zahl der Anspruchsberechtigten, die Lebenserwartung und die allgemeinen Kosten weiter steigen werden.

Weil eine weitere Änderung von Landesrecht nicht erforderlich werden dürfte, sollten wir nicht auf die Konnexität hoffen.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist überwiegend zum 01.01.2020 vorgesehen.

Fortführung der **Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten**

Der Referentenentwurf sieht die vollständige Erstattung der KdU für Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund in 2020 und 2021, die mit jeweils rd. 1,8 Mrd. Euro veranschlagt ist, vor.

Soweit, so gut.

Die Umsetzung soll aber wie bisher so erfolgen, dass keine Bundesauftragsverwaltung entsteht.

Die nun sogenannte „Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke“ soll in Form zusätzlicher Umsatzsteueranteile an die Länder i.H.v. 700 Millionen Euro in 2020 und i.H.v. 500 Millionen

Euro im Jahr 2021 geleistet. Sie soll die sogenannte „Integrationspauschale“ ersetzen, die bislang mit zwei Mrd. Euro dotiert war und in Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr erstmals in voller Höhe (432,8 Millionen Euro) an die Kommunen weitergereicht wird, wobei die Kreise einen Betrag von 32,8 Millionen erhalten werden.

Mit dem vorliegenden Regelungsansatz wird eine für die Kreise in doppelter Hinsicht ungünstige und bereits vielfach kritisierte Vorgehensweise prolongiert.

Das seinerzeit vereinbarte Entlastungsziel wird nicht nur der Höhe nach, sondern auch in der Verteilung durch das zunehmende Gewicht der wirtschaftskraftbezogenen Komponente (gemeindlicher Umsatzsteueranteil) mehr und mehr verfehlt.

Die mit der Nutzung des „Verteilweges KdU“ einhergehende unmittelbare Entlastung der Kreishaushalte aus dem 5 Mrd. Euro-Paket wird damit auch in den kommenden beiden Jahren beinahe vollständig aufgehoben. Wie auch die anderen Kreise bleiben wir darauf verwiesen, zu argumentieren, dass die kreisangehörigen Städte zusätzliche Mittel über die Umsatzsteuerverteilung erhalten, während der Kreis als Sozialhilfeträger den KdU-Aufwand zu tragen hat. Diese Problematik wird laufend gegenüber der Bundes- und Landespolitik thematisiert. Mit Unterschrift des LKT-Präsidenten Hendele wurde der Bundeskanzlerin und hernach dem Ministerpräsidenten vorgeschlagen, entweder die Grenze zu erhöhen, ab der Bundesauftragsverwaltung eintritt, bzw. eine solche Überschreitung in Kauf zu nehmen oder eine Verteilung zumindest der zusätzlichen Umsatzsteueranteile nach Einwohnern bzw. Sozialindikatoren (z.B. Belastung durch Eingliederungshilfe) vorzunehmen. Jetzt erreichen die Mittel die Städte mit hohem Umsatzsteueranteil, nicht die mit hohem Flüchtlingsanteil.

Neben diesen gesetzlich bedingten **Haushaltsrisiken** und die zuvor bereits erwähnten, etwa die Entwicklung der Umlagegrundlagen, gesellen sich noch einige weitere.

Es bestehen erhebliche **Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung der Eingliederungshilfe** durch die Zuständigkeitsverlagerung zum 01.01.2020. Auf der Grundlage der bisherigen Gespräche mit dem LVR konnten 2 Millionen Euro im Aufstellungsverfahren eingespart werden, während der Fachbereich inzwischen Mehraufwendungen avisiert. Trotz des zweiten Fotoapparates auf der A 3 geht die **Entwicklung der Bußgelderträge** zurück. Die verkehrserziehende Wirkung tritt offensichtlich ein – soweit nicht bereits der Dauerstau zum langsamen Fahren zwingt. Zuletzt lassen sich noch nicht alle **fiskalischen Wirkungen der Kooperation des CVUA** abschließend abschätzen.

Soweit es haushaltsrelevante Änderungen im Laufe der Beratungen gibt, wird die Verwaltung diese durch entsprechende Veränderungsanträge offen dokumentieren.

Ich darf Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit danken und für Ihre Beratungen alles Gute wünschen.
